

Aktenzeichen: 8 AZR 663/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 1. Dezember 1988
- 8 AZR 663/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. April 1986
Hamburg - 4 Ca 45/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. Oktober 1986
Hamburg - 8 Sa 59/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung, Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BUrlG § 7 Abs. 4; Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter
der deutschen Seehafenbetriebe vom 30. Juni 1984 § 9

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 663/86

8 Sa 59/86 Hamburg

Verkündet am
1. Dezember 1988

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1988 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Fox
für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. Oktober
1986 - 8 Sa 59/86 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Hamburg vom 15. April 1986
- 4 Ca 45/86 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der schwerbehinderte Kläger war bei der Beklagten als ge-
werblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis
war der Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen
Seehafenbetriebe vom 30. Juni 1984 (RTV) anzuwenden. Darin ist
u.a. geregelt:



"§ 9
Urlaub

1. Es gilt das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 mit den Abweichungen, die sich aus den folgenden Bestimmungen ergeben:
2. Der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach sechsmonatigem ununterbrochenen Besitz der Hafenarbeitskarte oder nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung als Hafenarbeiter (Wartezeit).
3.
Hafenarbeiter, die wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze oder aufgrund der flexiblen Altersgrenze nach dem 1. April eines Jahres ausscheiden und Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente beziehen, haben Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der Urlaubsdauer nicht mehr Tage geltend machen, als er im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet hat. ..."

Im Jahre 1985 arbeitete der Kläger vom 2. bis 5. Januar und war anschließend arbeitsunfähig krank. Am 30. September 1985 schied der Kläger bei der Beklagten aus. Seither bezieht er Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der Kläger hat mit seiner am 18. Februar 1986 zugestellten Klage von der Beklagten Abgeltung des Urlaubs für 1985 in rechnerisch unstreitiger Höhe verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
3.916,50 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat zwar, als er am 30. September 1985 bei der Beklagten ausgeschieden ist, einen Anspruch auf Abgeltung seines Urlaubs für 1985 erworben. Dieser Anspruch ist jedoch am 31. März 1986 erloschen.

1. Nach § 9 Nr. 3 vorletzter Absatz RTV haben Hafenarbeiter, die wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem 1. April eines Jahres ausscheiden und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, einen Anspruch auf den vollen Jahresurlaub. Der Kläger ist am 30. September 1985 ausgeschieden, weil ihm ab diesem Zeitpunkt eine Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden ist.

a) Der Urlaubsanspruch war entstanden. Der Kläger hatte die Wartezeit nach § 9 Nr. 2 RTV erfüllt. Dem Urlaubsanspruch stand nicht entgegen, daß der Kläger im Jahre 1985 nur vom 2. bis 5. Januar Arbeitsleistungen erbracht hatte und bis zu seinem Ausscheiden am 30. September 1985 arbeitsunfähig krank war.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch setzt nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Warte-



zeit nach § 4 BUrlG, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraus (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. z.B. BAGE 52, 67, 69 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe).

Hieran ändert auch § 9 Nr. 3 letzter Absatz RTV nichts, wonach der Arbeitnehmer nicht mehr Urlaubstage geltend machen kann, als er im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet hat. Durch eine solche tarifliche Regelung kann der gesetzliche Mindesturlaub nicht eingeschränkt werden (vgl. BAGE 45, 199 = AP Nr. 15 zu § 13 BUrlG). Die vom Kläger geltend gemachten 21 Urlaubstage errechnen sich aus dem gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 BUrlG und dem Zusatzurlaub nach § 44 Abs. 1 SchwbG a.F., der dem Grundurlaub folgt (vgl. BAGE 52, 254 = AP Nr. 5 zu § 44 SchwbG; BAGE 52, 258, 261 = AP Nr. 6 zu § 44 SchwbG, zu I 2 c der Gründe).

b) Dieser Urlaubsanspruch stand dem Kläger bei seinem Ausscheiden noch zu. Mit dem Ausscheiden verwandelte er sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch, denn der Urlaub konnte dem Kläger vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Unschädlich ist, daß der Kläger im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig war (BAGE 46, 224 und 52, 67 = AP Nr. 18 und 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung – seither ständige Rechtsprechung des Senats).

2. Der Abgeltungsanspruch ist jedoch am 31. März 1986 erloschen. Der Anspruch war nicht erfüllbar, weil der Kläger bis



zum 31. März 1986, dem Ende des Übertragungszeitraums, arbeitsunfähig war.

a) Im Anschluß an die Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 30. November 1977 (- 5 AZR 667/76 - AP Nr. 4 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) und die Urteile des Sechsten Senats vom 18. Juni 1980 (- 6 AZR 328/78 - AP Nr. 6 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) sowie vom 26. Mai 1983 (- 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG Abgeltung), denen sich der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. zuletzt Urteil vom 24. November 1987 - 8 AZR 140/87 - AP Nr. 41 zu § 7 BUrlG Abgeltung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; Urteil vom 10. März 1988 - 8 AZR 603/85 -, nicht zur Veröffentlichung vorgesehen), ist davon auszugehen, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht als Abfindungsanspruch entsteht, sondern als Ersatz für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllbaren Anspruch auf Befreiung von der Arbeitspflicht. Daraus folgt, daß der Abgeltungsanspruch an die gleichen Voraussetzungen gebunden ist wie der Urlaubsanspruch selbst, der als Abgeltung zu zahlende Geldbetrag somit einem Arbeitnehmer nur dann zusteht, wenn in seiner Person, bestünde die Arbeitspflicht fort, der Urlaub noch gewährt werden könnte. Liegen diese Voraussetzungen bis zur Beendigung des Urlaubsjahrs oder des Übertragungszeitraums nicht vor, so erlischt der Abgeltungsanspruch durch Fristablauf ebenso wie der Urlaubsanspruch erlöschen würde.

b) Dagegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, das



Landesarbeitsgericht habe nicht festgestellt, daß der Kläger bis 31. März 1986 arbeitsunfähig krank gewesen sei.

Der Kläger hat bis zur Berufungsverhandlung vom 22. Oktober 1986 keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß er vor Ablauf des Übertragungszeitraums (31. März 1986) in der Lage und bereit gewesen wäre, unter der Voraussetzung, daß das Arbeitsverhältnis noch bestand, vertragsgemäß seine Leistungen zu erfüllen. Damit hat der Kläger die Voraussetzungen des Urlaubsabgeltungsanspruchs, wie sie der erkennende Senat im Urteil vom 14. Mai 1986 (BAGE 52, 67 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung) aufgestellt hat, nicht ausreichend dargelegt (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1987 - 8 AZR 140/87 - aaO, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

3. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht dem Erlöschen des Abgeltungsanspruchs am 31. März 1986 auch nicht § 9 Nr. 3 vorletzter Absatz RTV entgegen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Tarifvertragsparteien mit dieser Tarifbestimmung dem erwerbsunfähig ausscheidenden Arbeitnehmer nicht nur den vollen Jahresurlaub, sondern auch den entsprechenden Abgeltungsanspruch zusagen wollten. Was die Tarifvertragsparteien in § 51 Abs. 1 BAT a.F. für den Fall des Ausscheidens wegen Erwerbsunfähigkeit ausdrücklich bestimmt hätten, ergäbe sich für die hier auszulegende Tarifnorm



aus ihrem Sinn und Zweck.

b) Dieser Auslegung vermag der Senat nicht zu folgen. § 9 Nr. 3 vorletzter Absatz RTV regelt nur die Höhe des Urlaubsanspruchs. Der nach dem 1. April eines Jahres wegen Arbeitsunfähigkeit ausscheidende Arbeitnehmer hat danach Anspruch auf vollen Jahresurlaub. Die Tarifbestimmung trifft keine Abgeltungsregelung. Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist § 7 Abs. 4 BUrtLG. Der Kläger kann sich nicht auf die Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 BAT a.F. berufen (vgl. BAGE 45, 203 = AP Nr. 16 zu § 7 BUrtLG Abgeltung). § 51 Abs. 1 BAT a.F. enthielt im Gegensatz zu § 9 Nr. 3 vorletzter Absatz RTV eine eigene Urlaubsabgeltungsregelung und legte ausdrücklich fest, daß Urlaub, der infolge Ausscheidens wegen Erwerbsunfähigkeit nicht genommen werden konnte, abzugelten ist. Eine solche Regelung haben die Tarifvertragsparteien des RTV nicht getroffen. Dem für die Auslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) ist nicht zu entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien des RTV - wie das Landesarbeitsgericht meint - den erwerbsunfähig ausscheidenden Arbeitnehmer im Urlaubsabgeltungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 4 BUrtLG besserstellen wollten. Auch in der entsprechenden Regelung des § 10 Nr. 4 MTV Metall hat der erkennende Senat nur eine Privilegierung hinsichtlich der Urlaubsdauer angenommen (vgl. Urteil vom 25. August 1987 - 8 AZR 331/85 - AP Nr. 37 zu § 7 BUrtLG Abgeltung).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

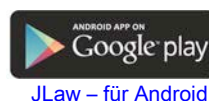
Dr. Wittek

Dr. Weiss

K. Fox



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)